



# GEMEINDE LIPPETAL

## Pressemitteilung

Meldung vom 28.04.2010

### **„Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen nach § 61a Landeswassergesetz“**

#### **Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen ist Pflicht**

Seit dem 1.3.2000 besteht für jeden Grundstückseigentümer die Pflicht unterirdisch verlegte Abwasserleitungen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Der Paragraph 61a des Landeswassergesetzes NRW schreibt vor, dass die Erstprüfung der Dichtheit bei Neubauten nach Errichtung und bei bestehenden Leitungen bei Änderung, spätestens jedoch bis zum 31.12.2015 zu erfolgen hat. Danach ist spätestens alle 20 Jahre eine Wiederholungsprüfung durchzuführen. Die Gemeinde kann abweichende Zeiträume zur Durchführung der Dichtheitsprüfung festlegen. Reine Regenwasserleitungen, die nicht an einen Mischwasserkanal angeschlossen sind, müssen hierbei nicht geprüft werden.

Ziel dieser Vorschrift ist es, den Eintritt von sauberem Grundwasser in undichte Abwasserleitungen und somit die unnötige und teure Reinigung dieses so genannten Fremdwassers in der Kläranlage zu vermeiden, damit die Abwassergebühren nicht unnötig weiter steigen. Des Weiteren soll der Austritt von Abwasser und als Folge davon die Verunreinigung von Boden und Grundwasser verhindert werden, um die Gesundheit der Bevölkerung und die Umwelt zu schützen. Im öffentlichen Bereich verfolgt man diese Ziele bereits seit vielen Jahren und prüft regelmäßig die Kanäle auf dessen Zustand. Hierbei werden ständig erforderliche Sanierungen festgestellt und durchgeführt.

Verschiedene Untersuchungen haben gezeigt, dass etwa dreimal so viele private Abwasserleitungen existieren, wie öffentliche. Deshalb ist es nicht verwunderlich, dass Sanierungsmaßnahmen, die sich ausschließlich auf die öffentliche Kanalisation beschränken, oft nicht zum Ziel führen.

Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen ist darauf zu achten, dass diese ausschließlich von zugelassenen Sachkundigen durchgeführt werden darf. Sachkundige in der Umgebung findet man auf der offiziellen Sachkundeliste des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW unter [www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm](http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm). Der Nachweis der Dichtheit kann mit einer Wasser- oder Luftdruckprüfung gegebenenfalls auch durch eine TV-Inspektion erfolgen. Werden dabei Schäden festgestellt, ist durch den Grundstückseigentümer zwingend eine Sanierung durchzuführen.

Weitere ausführliche Informationen zur Dichtheitsprüfung erhalten die Grundstückseigentümer von der Gemeindeverwaltung Lippetal schriftlich gegen Ende 2010/ Anfang 2011.